

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshand-**  
**lungen im eigenen Wirkungskreis**  
**der Gemeinde Penzing**  
**(Kostensatzung – KS)**  
vom 11.12.2025

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**  
**Satzungsgegenstand**

Die Gemeinde Penzing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**  
**Gebührenhöhe, Gebührenarten**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Gemeinde Penzing vom 01.11.2022 außer Kraft.

Penzing, den 29.12.2025



Peter Hammer  
1. Bürgermeister





**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Penzing vom 11.12.2025 (§ 2 Abs. 1 KS)  
Kostenverzeichnis der Gemeinde Penzing (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
0 00		<b>Allgemeine Verwaltung</b> <b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind bei Schriftstücken in deutscher Sprache  bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind 3. elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe, einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlichen bekannt gemachten Amtsblattfassung  werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall  10 € je übermittelte Ausgabe
	002	<b>Bescheinigungen</b> Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne oder ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Penzing vom 11.12.2025 (§ 2 Abs. 1 KS)  
Kostenverzeichnis der Gemeinde Penzing (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
02	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	005	2. Fristverlängerung in anderen Fällen <b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	5 bis 60 €  10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	<b>Niederschriften</b> Aufnahme einer Niederschrift	7,50 € bis 75 €, für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmittel (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 € bis 150 €  50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzuverlässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.2. sonst	12,50 € bis 200 €

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Penzing vom 11.12.2025 (§ 2 Abs. 1 KS)  
Kostenverzeichnis der Gemeinde Penzing (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
03	030	<b>Finanzverwaltung</b>	
		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Gebühren gem. Tarif-Nr. 4.I.3
			des staatlichen
			Kostenverzeichnisses
		031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
		032 Erlass Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	analog GVKostG
		033 Kosten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	
		Zustellung per PZU	analog GVKostG
		Kosten pro Seite	analog GVKostG
		Wegegeld	analog GVKostG
		034 Kosten Vollstreckungsaußendienst	analog GVKostG
06		<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>	
		060 Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidungen für die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischen Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		für bis zu 10 Seiten	10 €
		für mehr als 10 Seiten bis zu 50 Seiten	10 € zzgl 0,50 € je 10 Seiten
			übersteigende Seite
		für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten
			übersteigende Seite
		Aus Behördenakten:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischen Weg (unabhängig vom Umfang)	
		an am Verfahren Beteiligte	20 € je übermittelter Datei
		an nicht am Verfahren Beteiligte	25 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		an am Verfahren Beteiligte	
		für bis zu 10 Seiten	20 €
		für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	25 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten
			übersteigende Seite
		für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten
			übersteigende Seite

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Penzing vom 11.12.2025 (§ 2 Abs. 1 KS)  
Kostenverzeichnis der Gemeinde Penzing (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	061	an nicht am Verfahren Beteiligte für bis zu 10 Seiten für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  für mehr als 50 Seiten	25 € 25 € zzgl 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 35 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die keine Gemeinderatsmitglieder sind Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	7,50 €
		Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  für mehr als 50 Seiten	10,00 € 10 € zzgl 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischen Weg) erteilte Ausfertigung und Kopien, wenn abweichend von Tarifnummer 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung bei Bereitstellung auf elektronischen Weg bei Bereitstellung in Papierform für bis zu 50 Seiten für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelter Datei  0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> <b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
		110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
		111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Penzing vom 11.12.2025 (§ 2 Abs. 1 KS)  
Kostenverzeichnis der Gemeinde Penzing (KommKVZ)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	20 bis 40 €
	617	Gebühr für Genehmigungsverfahren (Art. 58 ff. BayBO)	20 bis 200 €
	618	Gebühr für Zulassung, Abweichung und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO	20 bis 100 €
<b>62</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2.500 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wege und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnungen nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei, nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Penzing vom 11.12.2025 (§ 2 Abs. 1 KS)  
Kostenverzeichnis der Gemeinde Penzing (KommKVZ)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>7 70</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
<b>73</b>		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Penzing vom 11.12.2025 (§ 2 Abs. 1 KS)  
Kostenverzeichnis der Gemeinde Penzing (KommKVZ)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Analgen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebnahme einer Grundstückswasserversorgungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

